

## Anhang II – Knickpflegekonzept

### 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Grabau plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4. Durch den B-Plan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung von Gewerbe geschaffen werden.

Durch die Erschließung des B-Plangebiets können vorhandene Knickstrukturen nicht vollständig erhalten bleiben. Im Rahmen der Erschließungsarbeiten werden Knicks teilweise versetzt und teilweise abgeräumt. Als Ausgleich dafür (Eingriffsregelung §§14 bis 15 BNatSchG) werden im B-Plangebiet weitere Knicks neu angelegt. Da Haselmäuse im B-Plangeltungsbereich mehrfach in den Knicks nachgewiesen worden sind, wird durch das Büro BBS Greuner-Pönicke im Rahmen der Artenschutzprüfung ein Haselmauskonzept (2020, Anhang I) entwickelt, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Hierfür sind u.a. Aufwertungen defizitärer Knicks vorgesehen. Um die Knicks im B-Plangebiet langfristig als Lebensraum für die Haselmäuse zu erhalten, wird das vorliegende Knickpflegekonzept erarbeitet. Dadurch soll sichergestellt werden, dass durch eine zeitlich versetzte Knickpflege sowohl quantitativ als auch qualitativ Knicks als Lebensraum für die Haselmaus im B-Plangebiet dauerhaft erhalten bleiben.

Bei der Knickpflege sind die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04) vom 20. Januar 2017 maßgebend. Es gelten die nachfolgenden Rechtsvorschriften.

### 2 Maßgebliche Rechtsvorschriften

Für den Knickschutz maßgebliche Regelungen sind:

- **§ 30 Absatz 2 BNatSchG**

*„Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten.....“*

- **§ 21 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG**

*„Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des §30 Absatz2 Satz 2 BNatSchG sind:*

*.....  
4. Knicks“*

- **§ 21 Absatz 2 Nummer 1 LNatSchG**

*„§30 Absatz2 BNatSchG gilt nicht für die .....erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze,“*

- **§ 21 Absatz 3 LNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BNatSchG**

*„Eine Ausnahme gemäß §30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot des §30 Abs. 2 BNatSchG kann nur zugelassen werden für ..... und für Knicks.“*

- **§ 21 Absatz 4 LNatSchG**

„Bei Knicks ist das traditionelle Knicken alle 10 bis 15 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar bei Erhalt der Überhälter und Entfernen des Schnitngutes vom Knickwall eine zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahme. Das Fällen von Überhältern bis zu einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden ist zulässig, sofern in dem auf den Stock gesetzten Abschnitt mindestens ein Überhälter je 40 bis 60 m Knicklänge erhalten bleibt. Ausgenommen hiervon sind 1. Bäume, die auf der Grundlage der Biotopverordnung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 48) in ihrer am 22. Februar 2009 geltenden Fassung als nachwachsende Überhälter stehen gelassen oder neu angepflanzt wurden, 2. Bäume, die im baurechtlichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch über eine Baumschutzsatzung geschützt oder in einem Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt sind und für deren Fällung keine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde sowie 3. landschaftsbestimmende oder ortsbildprägende Bäume oder Baumgruppen. **Zulässig ist das seitliche Einkürzen der Knickgehölze senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von vier Metern.** Bei ebenerdigen Pflanzungen ist ferner das Einkürzen oder Aufputzen unter Beachtung eines Mindestabstands von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze zulässig. **Das Einkürzen ist frühestens drei Jahre nach dem „Auf-den-Stock-setzen“ und danach nur in mindestens dreijährigem Abstand zulässig.** Zulässig ist die fachgerechte Pflege der Knickwallflanken im Zeitraum vom 15. November bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar.“

- **§ 21 Absatz 5 LNatSchG**

„Auf Ackerflächen an Knicks darf ein 50 cm breiter Schutzstreifen, gemessen ab dem Knickwallfuß, nicht ackerbaulich genutzt, mit Kulturpflanzen eingesät oder bestellt, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Die Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen sowie die gärtnerische Nutzung des Schutzstreifens sind unzulässig.“

- **§ 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG**

„Es ist verboten, 1. ...., 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,...“ **siehe hierzu auch Kap. 3.**

- **§ 2 Absatz 1 Nummer 3 LWaldG**

„Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch 1....2....3. im und am Wald gelegene Knicks....“

- **§ 2 Absatz 1 Nummer 2 AgrarZahlVerpflG**

„Ein Begünstigter im Sinne des Artikels 92 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Begünstigter) ist verpflichtet, 1. ...2. nach Maßgabe einer Rechtsvorschrift nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Maßnahmen zu ergreifen, um die in Artikel 93 Absatz 1 und Artikel 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 mit der Angabe „GLÖZ“ bezeichneten Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand einzuhalten“

- **§ 8 Absatz 1 Nummer 1 AgrarZahlVerpflG**

*„Landschaftselemente dürfen nicht beseitigt werden. Landschaftselemente im Sinne von Satz 1 sind 1. Hecken oder Knicks: lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen, wobei kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich sind,...“*

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung des Knickschutzes insbesondere hinsichtlich des zulässigen seitlichen Rückschnitts, der fachgerechten Knickpflege sowie der ordnungsgemäßen Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Im Falle der Wirksamkeit eines B-Plans überwacht die Kommune die Umsetzung.

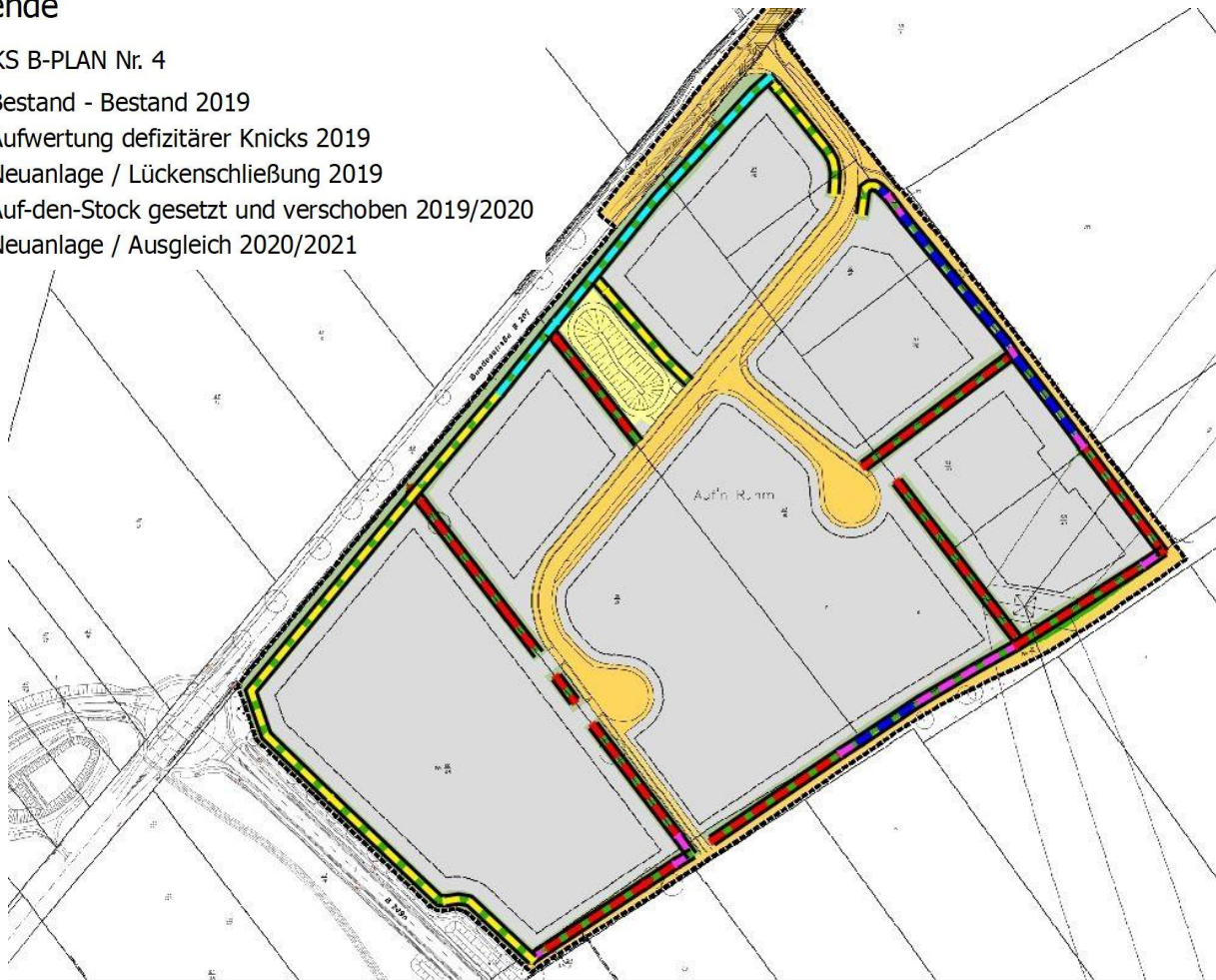
### **3 Knickpflegekonzept für den B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Grabau**

Die Abbildung 1 zeigt den geplanten Knickbestand im B-Plangebiet nach Inbetriebnahme des Gewerbegebietes, den es als Lebensraum für die Haselmaus zu erhalten gilt. Die Knicks, die im Rahmen der Erschließung des B-Plangebietes versetzt und neuangelegt werden, erreichen ihre volle Funktionsfähigkeit als Lebensraum für die Haselmaus voraussichtlich nach ca. 3 bis 5 Jahren. In dieser Zeit sind die angrenzenden und tws. aufgewerteten Knickabschnitte die genutzten Lebensstätten. Teilfunktionen, wie z. B. Überwinterungshabitate in eingebauten Wurzelstubben, sind sofort verfügbar.

## Legende

KNICKS B-PLAN Nr. 4

- Bestand - Bestand 2019
- Aufwertung defizitärer Knicks 2019
- Neuanlage / Lückenschließung 2019
- Auf-den-Stock gesetzt und verschoben 2019/2020
- Neuanlage / Ausgleich 2020/2021




**Abb. 1: Geplanter Knickbestand nach der Erschließung des B-Plans Nr. 4 der Gemeinde Grabau (Kartengrundlage: PROKOM B-Plan Zeichnung, Stand: Juni 2019).**

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (s. Kap. 2) und der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017) sowie der Lebensraumsprüche von Haselmäusen gelten für das Knickpflegekonzept zum B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Grabau folgende

### Grundsätze:

- Um permanent geeignete Lebensräume für die Haselmaus sowohl qualitativ als auch quantitativ im B-Plangebiet zu erhalten, werden sieben Pflegeabschnitte gebildet, die zeitlich versetzt einer Knickpflege unterzogen werden.
- Es werden maximal drei der sieben Abschnitte parallel Auf-den-Stock gesetzt.
- Angrenzende Knickabschnitte dürfen zeitlich nicht parallel Auf-den-Stock gesetzt werden.
- Gem. § 21 Abs. 4 LNatSchG werden die Knicks, die im Rahmen der Erschließungsarbeiten des B-Plans Auf-den-Stock gesetzt, versetzt bzw. als Ausgleich neuangelegt werden, frühestens nach 10 Jahren, also ab 2030 erneut Auf-den-Stock gesetzt.
- Abweichend von § 39 BNatSchG ist das Knicken zum Schutz der Haselmaus erst ab 1.11. zulässig.
- Der zeitliche Rahmen der abschnittswisen Knickpflege (s. Abb. 2) bis 2080 ist einzuhalten und darüber hinaus unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze fortzuführen.

## Legende

 Pflegeabschnitte



**Abb. 2: Sieben Pflegeabschnitte mit Vorgaben der Jahre zur Durchführung der Knickpflege, Zeitraum 1.11. bis 28./29. Feb. (Kartengrundlage: PROKOM B-Plan Zeichnung, Stand: März 2019).**

## 4 Monitoring Haselmaus & Funktionskontrolle Biotopzustand

Durch einen biologischen Fachgutachter ist das Vorkommen der Haselmäuse im B-Plangebiet zu überprüfen. Als Zeitrahmen wird vorgesehen, dass im ersten Jahr nach Durchführung der entsprechenden Maßnahmen (Knickversetzungen, Abräumen, Neuanlage und Aufwertung von Knicks gem. Haselmauskonzept/Knickkonzept BBS & PROKOM 2020) durch eine Haselmauskartierung überprüft wird, ob Haselmäuse die bestehenden Knicks im B-Plangebiet, wie durch BBS Büro Greuner-Pönicke erwartet, weiterhin als Lebensraum nutzen.

Die Funktionsfähigkeit der neuangelegten, versetzten und aufgewerteten Knicks ist 5 Jahren nach der Anpflanzung (2024) zu bewerten.

Nach Erreichen der Funktionsfähigkeit der neuangelegten, versetzten und aufgewerteten Knicks als Lebensraum für die Haselmaus (frühestens 2025) wird eine erneute Haselmaus-

kartierung durchgeführt, um zu überprüfen, ob diese Knicks tatsächlich durch Haselmäuse besiedelt werden.

Die Haselmauskartierung ist von einem biologischen Fachgutachter nach Vorgaben des „Haselmauspapiers“ (LLUR 2018) durchzuführen.

Über ein Monitoring soll sichergestellt werden, dass das erarbeitete Pflegekonzept umgesetzt wird. Dazu prüft die Gemeinde Grabau langfristig die Einhaltung und führt entsprechend Protokoll über das Knicken der jeweiligen Abschnitte, das der unteren Naturschutzbehörde des Kreises regelmäßig vorgelegt wird.

Das Monitoring ist als Erfolgskontrolle anzusehen, durch die die umgesetzten Maßnahmen bewertet werden und durch die bei erkennbaren Defiziten entsprechende Anpassungsmaßnahmen ergriffen werden können, um den Lebensraum der Haselmaus im B-Plangebiet langfristig zu erhalten.